

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETWAGEN

der Touristik Partner Oberkofler e.U.

§ I.

Allgemeines

- a) Grundlage des Mietverhältnisses sind ausschließlich die folgenden Vertragsbedingungen; Zusatzvereinbarungen sind ausschließlich in Schriftform gültig.
- b) Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben und sich über das vollständige Vorhandensein der gesetzlichen Ausrüstung (Wagenpapiere, Warndreieck und Warnweste, Verbandskasten, Reserverad) vergewissert zu haben.
- c) Der Mieter hat das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, er ist als Lenker zur Überprüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges zuständig und hat dieses immer ordnungsgemäß zu verschließen.
- d) Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum einem Kostenbetrag von € 100,-- (in Worten: Euro hundert) ohne Weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters, beauftragen.
- e) Vorlage einer internationalen Lenkerberechtigung

§ II.

Nutzung des Fahrzeuges

- a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter benützt werden; ein allfälliger weiterer Lenker ist vorweg dem Vermieter bekannt zu geben. Ein solcher Lenker tritt dem Vertrag als Mitmieter bei, sodass ihm mit dem Mieter solidarisch, sämtliche Rechte aus dem Vertrag zustehen, ihn aber auch alle Pflichten und Haftungen treffen.
- b) Voraussetzung für die Anmietung eines Fahrzeuges für den Mieter sowie auch für einen weiteren Lenker ist die Vollendung des 21. Lebensjahres sowie der Besitz der Lenkerberechtigung, welche zum Lenken des Fahrzeuges berechtigt, in der Dauer von zumindest einem Jahr.
- c) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, Testzwecken, Fahrschulübungen oder gewerblichen Zwecken zu nutzen; Fahrten auf unbefestigten Straßen sind nicht erlaubt.
- d) Der Vermieter erteilt sein Einverständnis zur Nutzung des Fahrzeuges in Österreich, in Deutschland, in Italien und in der Schweiz; die Nutzung des Fahrzeuges in anderen Staaten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

§ III. ***Mietpreis und Zahlung***

- a) Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Tarife, Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Der Mietpreis inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vor Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter zu leisten, allfällige Restzahlungen sind spätestens bei der Fahrzeugrückgabe fällig. Eine allfällige Zusatzausrüstung des Fahrzeuges wird vom Vermieter gesondert verrechnet.
- c) Reservierungen über das Internet werden erst rechtswirksam, wenn der gesamte Mietpreis einbezahlt ist.
- d) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Kautions der Kreditkarte des Mieters belastet. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter unwiderruflich, die Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten oder zusätzlich vom Mieter benannten Kreditkarte abzubuchen.
- e) Für den Fall der Nichtzahlung des Vertrages durch den Mieter haftet dieser dem Vermieter für die gesamten Mietkosten, soweit der Ausfall nicht durch den Vermieter im Zuge einer Ersatzvermietung reduziert werden kann.

§ IV. ***Versicherung***

- a) Der Vermieter bestätigt, dass für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme abgeschlossen ist.
- b) Darüber hinaus wird vermietetseitig für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 1.500,- (in Worten: Euro eintausendfünfhundert) abgeschlossen und haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber im Falle eines Schadenseintrittes (einschließlich Parkschäden) bis zu diesem Betrag für den Fahrzeugschaden.

§ V. ***Verhalten bei Unfall und Diebstahl***

Im Falle eines Unfalles, Diebstahles oder Brand des Autos, Wildschaden oder sonstiger Schäden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei beizuziehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbst verschuldeten Unfällen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, ist dies dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Darüber hinaus hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ VI.
Haftung des Mieters

- a) Bei Fahrzeugschäden, -verlust und Verletzungen der Vertragsbestimmungen haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in mangelfreiem Zustand zurückzustellen.
- b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten wie z. B. Sachverständigen- und Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfall etc.
- c) Der Mieter haftet jedenfalls für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten.

§ VII.
Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Der Mietvertrag endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und ist das Fahrzeug grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters am Standort des Vermieters in 5721 Piesendorf zurückzustellen.
- b) Stellt der Mieter das Fahrzeug, wenn auch unverschuldet, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, sich das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu verschaffen, wobei dieser für sämtliche daraus entstehenden Kosten, insbesondere auch ein Nutzungsentgelt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum haftet.
- c) Es besteht kein Anspruch des Mieters auf eine Verlängerung der Mietdauer.
- d) Der Mieter, welches das Fahrzeug voll betankt übernommen hat, hat das Fahrzeug auch voll betankt zurückzustellen.

§ VIII.
Sonstige Bestimmungen

- a) Die Aufrechnung von Forderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter mit Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen.
- b) Soweit einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bestehen; rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ IX.
Gerichtszuständigkeit

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich für 5721 Piesendorf zuständigen Gerichtes vereinbart; es ist jedenfalls österreichisches Recht anzuwenden.

§ X.
Datenschutzklausel

Der Mieter erteilt seine Zustimmung zur EDV-mäßigen Verarbeitung seiner persönlichen Daten und zur Weitergabe an Personen und Unternehmen, soweit dies im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag steht (z. B. Kreditkarteninstitute, kooperierende Verkehrsunternehmen und Reisebüros etc.).